

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum öffentlichen Recht und Unionsrecht im 2. Halbjahr 2025

von Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Peter Rädler, LL.M. (Cantab) und Rechtsanwältin Dr. Christin Schultze, Karlsruhe

Die nachstehende Übersicht¹ enthält die im 2. Halbjahr 2025 ergangenen Entscheidungen der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs im Bereich öffentlich-rechtlicher Ersatzleistungen (dazu I.). Darüber hinaus befasst sich die Übersicht mit Entscheidungen des Bundesgerichtshofs mit Bezügen zum sonstigen öffentlichen Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, dazu II.), wobei das Presse- und Äußerungsrecht gesondert behandelt wird (dazu III.). Überdies sind Entscheidungen zum primären und sekundären Unionsrecht (dazu IV.) und zur Europäischen Menschenrechtskonvention (dazu V.) zusammengestellt.

Wegen des zum Teil längeren Zeitraums zwischen Verkündungsdatum und Veröffentlichung der Entscheidungen ist die Übersicht auf die bis zum 28. Februar 2026 veröffentlichten Entscheidungen begrenzt;² später veröffentlichte Entscheidungen werden in der nachfolgenden Rechtsprechungsübersicht berücksichtigt.

Die Rechtsprechungsübersicht basiert auf der folgenden Gliederung; soweit zu einem Gliederungspunkt im Berichtszeitraum keine Entscheidungen veröffentlicht worden sind, ist nur die Überschrift aufgeführt:

-
- ¹ Frühere Berichtszeiträume sind abrufbar auf unserer Webseite („Aktuelles“) unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“.
- ² Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

I. Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen

1. Amtshaftung gemäß Art. 34 Satz 1 GG i.V.m. § 839 Abs. 1 BGB für etwaige Corona-Impfschäden
2. Grundstückseigentümer als geschützter Dritter i.S.d. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB

II. Presse- und Äußerungsrecht

1. Berichterstattung über eine in der Vergangenheit liegende strafrechtliche Verurteilung
2. Berichterstattung über die heimliche Hochzeit einer prominenten Person
3. Demonstrationsaufruf mit namentlicher Nennung eines Bundstagsabgeordneten

III. Weitere Entscheidung zum öffentlichen Recht

A. Verfassungsrecht, insb. Grundrechte

1. Vorher-Nachher-Werbung bei operativen Eingriffen (§ 11 Abs. 1 HWG; Art. 12 Abs. 1 GG)
2. Werbung mit Werbegaben für Heilmittel (§ 7 Abs. 1 HWG; Art. 12 Abs. 1 GG)
3. Nennung des betroffenen Unternehmens in einer Pressemitteilung der Bundesnetzagentur (§ 74 EnWG a.F.; Art. 12 Abs. 1 GG)
4. Anwaltliche Kanzleipflicht (§ 27 Abs. 1 BRAO; Art. 12 Abs. 1 GG)
5. Das Recht zur Namensbestimmung (§ 1617 Abs. 1 BGB; Art. 6 Abs. 2 GG)
6. Widerspruch gegen die Vollziehung einer notariellen Urkunde (§ 53 BeurkG; effektiver Rechtsschutz)

B. Verwaltungsrecht

1. Zuschlagshöhe im Zulassungsbescheid einer KWK-Bestandsanlage (§ 13 Abs. 3 KWKG a.F.; § 35 VwVfG)
2. Duldungspflicht bei Überfahrtbaulast (§ 85 LBO NRW)
3. Wuchshöhe für Pflanzungen im Bereich der Grundstücksgrenze (§ 16 NRG BW)
4. Kündigung eines Pachtverhältnisses über fiktive Dauerkleingärten (§ 9 BKleingG)

IV. Entscheidungen zum Unionsrecht (einschließlich unionsrechtliche Grundfreiheiten, EU-Grundrechtecharta)

1. [Arzneimittelrechtliche Preisbindung für Versandapotheken im EU-Ausland \(Art. 34 AEUV\)](#)
2. [Datenübermittlung an SCHUFA \(Art. 6 DSGVO; Art. 7 und Art. 8 GRCh\)](#)
3. [Datenverantwortlichkeit bei Beendigung einer Auftragsverarbeitung \(Art. 4 Nr. 7 DSGVO; Art. 7 und Art. 8 GRCh\)](#)
4. [Datenschutz und Medienprivileg \(Art. 85 Abs. 2 DSGVO\)](#)

V. Entscheidungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention

I. Öffentlich-rechtliche Ersatzleistungen

1. Amtshaftung gemäß Art. 34 Satz 1 GG i.V.m. § 839 Abs. 1 BGB für etwaige Corona-Impfschäden

Der III. Zivilsenat befasst sich in seiner Entscheidung vom 09. Oktober 2025³ mit der Rechtsfrage, ob die in der jeweils geltenden Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungserbringer bei der Vornahme von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt haben.

Im Rahmen von Art. 34 Satz 1 GG bestimmt sich die Frage, ob sich das Handeln einer Person als Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes darstellt danach, ob die eigentliche Zielsetzung des Tätigwerdens, hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein so enger äußerer und innerer Zusammenhang besteht, dass die Handlung ebenfalls als noch dem Bereich hoheitlicher Betätigung angehörend angesehen werden muss. Dabei ist

³ BGH, Urteil vom 09. Oktober 2025 – [III ZR 180/24](#) – juris.

nicht auf die Person des Handelnden, sondern auf seine Funktion abzustellen, d.h. auf die Aufgabe, deren Wahrnehmung die im konkreten Fall ausgeübte Tätigkeit dient.⁴

Hiernach können auch Private Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne sein. Dies kommt neben den Fällen der Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben auch dann in Betracht, wenn Private als Verwaltungshelfer bei der Erledigung hoheitlicher Aufgaben tätig werden. Dafür ist nach der Rechtsprechung des Senats erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang und eine engere Beziehung zwischen der Betätigung des Privaten und der hoheitlichen Aufgabe bestünden, wobei die öffentliche Hand in so weitgehendem Maße auf die Durchführung der Arbeiten Einfluss nehme, dass der Private gleichsam als bloßes „Werkzeug“ oder „Erfüllungsgehilfe“ des Hoheitsträgers handele und dieser die Tätigkeit des Privaten deshalb wie eine eigene gegen sich gelten lassen müsse. Hierfür ist eine Gesamtbetrachtung anzustellen, der in den Worten des Senats ein „bewegliches Beurteilungsraster“ zugrunde liege: Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund trete, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der öffentlichen Hand zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Privaten sei, desto näher liege es, den Handelnden als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen.⁵

Unter Anwendung dieser Grundsätze klärt der Senat, dass bis zum 07. April 2023 die in der jeweiligen Fassung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmten Leistungserbringer bei der Vornahme einer solchen Schutzimpfung in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes handelten.⁶ Die jeweiligen Leistungserbringer erledigten nach Auffassung des Senats mit der Durchführung von Schutzimpfungen eine hoheitliche Aufgabe.⁷ Sie erfüllten

⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10.

⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 11.

⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

den Anspruch gegen den Staat auf Schutzimpfung, der durch das Bundesministerium für Gesundheit als Verordnungsgeber auf Grundlage von § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c und f IfSG geschaffen worden war.⁸ Bei der Impftätigkeit habe der hoheitliche Charakter im Vordergrund gestanden. Die Schutzimpfungen seien ein zentrales Mittel zur Bewältigung der Pandemie gewesen. Sie dienten sowohl dem übergeordneten Ziel des individuellen Gesundheitsschutzes als auch der Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen und der Daseinsvorsorge (vgl. § 20 Abs. 2a IfSG).⁹ Darüber hinaus habe der Impfanspruch aus § 1 CoronaimpfV jedenfalls zeitweise einen engen Bezug zur Eingriffsverwaltung aufgewiesen.¹⁰ Schließlich habe den privaten Leistungserbringern nur ein stark eingeschränkter Entscheidungsspielraum zugestanden, wie der Anspruch auf Schutzimpfung aus § 1 CoronaimpfV zu erfüllen gewesen sei. Ihnen sei durch den Verordnungsgeber vorgegeben worden, auf welche Weise die Schutzimpfung und die begleitenden Leistungen vorzunehmen gewesen sei.¹¹ Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung seien die privaten Leistungserbringer hinsichtlich der Durchführung von Schutzimpfungen mithin als bloße „Erfüllungsgehilfen“ des Staates im Rahmen der bundesweiten Impfkampagne gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 anzusehen.¹²

Nach dieser Maßgabe blieb in dieser Sache die gegen die niedergelassene Ärztin gerichtete Schadensersatzklage mangels Passivlegitimation erfolglos.

2. Grundstückseigentümer als geschützter Dritter i.S.d § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB

Das Urteil vom 14. August 2025¹³ behandelt die Frage, ob eine Gemeinde für die rechtswidrige Ablehnung eines Bauantrags im Verhältnis zum

⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

¹¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

¹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

¹³ BGH, Urteil vom 14. August 2025 – [III ZR 125/24](#) – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

Grundstückseigentümer schadensersatzpflichtig ist, wenn der Bauantrag nicht vom Grundstückseigentümer selbst, sondern von einer beauftragten Projektentwicklerin gestellt worden ist.

In seinem Urteil stellt der III. Zivilsenat im Ausgangspunkt klar, dass die Ablehnung des für den Umbau und die Nutzungsänderung nach § 62 Abs. 1 ThürBauO erforderlichen Bauantrags rechtswidrig gewesen sei.¹⁴ Dies stehe zwar nicht schon aufgrund des rechtskräftig gewordenen verwaltungsgerichtlichen Urteils fest. Da die klagende Grundstückseigentümerin weder als Partei noch als Beigeladene an dem Verwaltungsrechtsstreit beteiligt gewesen sei, entfalte das dort ergangene – für sie günstige – Urteil ihr gegenüber keine Rechtskraft und damit auch keine Bindungswirkung im Zivilprozess zwischen ihr und der beklagten Gemeinde.¹⁵ Das Berufungsgericht habe sich allerdings die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vollumfänglich zu Eigen gemacht.

Zur Amtshaftung klärt der Senat, dass die beklagte Gemeinde mit der Versagung der Baugenehmigung eine ihr gegenüber der Klägerin obliegende und diese schützende Amtspflicht als weitere Voraussetzung eines Schadensersatzanspruches sowohl aus § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG als auch aus § 1 Abs. 1 ThürStHG verletzt habe.¹⁶

Der Senat habe von jeher Ausnahmen von dem Grundsatz zugelassen, dass die Amtspflicht, eine baurechtliche Genehmigung nicht rechtswidrig abzulehnen, nur gegenüber dem Antragsteller bestehe. Für die Annahme der hierfür erforderlichen besonderen Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem Geschädigten genüge aber noch nicht dessen Vermögensinteresse am Erfolg des Baugesuchs. Vielmehr müsse der Geschädigte auch aufgrund seiner rechtlichen Stellung eigentlicher Träger des Interesses an der Verwirklichung des konkreten Bauvorhabens sein.¹⁷

¹⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

¹⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

¹⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

¹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

Der Senat nimmt Bezug auf sein Urteil vom 15. November 1984 – III ZR 125/24 –, wonach Dritter i.S.d. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB auch derjenige ist, der gegen den den Bauantrag stellenden Grundstückseigentümer einen schuldrechtlichen Anspruch auf Eigentumsübertragung hat und dem gleichsam im Vorgriff auf den Grundstückserwerb die Befugnis zur Inanspruchnahme der Baufreiheit eingeräumt worden ist. Sei bereits ein solcher lediglich schuldrechtlich berechtigter Nichtantragsteller als Dritter i.S.d. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB zu behandeln, müsse dies wertungsmäßig erst recht für einen Grundstückseigentümer gelten, der – wie die Klägerin – den Bauantrag zwar nicht selbst gestellt habe, in dessen Interesse jedoch das Bauvorhaben durchgeführt werden solle und der das projektierte Bauwerk nach dessen Fertigstellung selbst – hier zur Vermietung – nutzen wolle. Dem entspreche spiegelbildlich, dass die bauantragstellende Projektgesellschaft nach plangemäßer Verwirklichung des Vorhabens keine dinglichen oder schuldrechtlichen (Nutzungs-) Rechte an dem Bauwerk erwerben sollte. Ihr wirtschaftliches Interesse an der Vollendung des Vorhabens habe sich vielmehr auf ihren Honoraranspruch gegen die Klägerin beschränkt und habe damit nicht demjenigen eines Bauherrn entsprochen.¹⁸

II. Presse- und Äußerungsrecht

1. Berichterstattung über eine in der Vergangenheit liegende strafrechtliche Verurteilung

Im Urteil vom 16. Dezember 2025¹⁹ behandelt der VI. Zivilsenat die Rechtsfrage, ob eine Presseberichterstattung zulässig ist, die den Betroffenen namentlich nennt und auf seine strafrechtliche Verurteilung im Jahr 2017 wegen Bankrotts in 39 Fällen Bezug nimmt.²⁰ Der Senat entscheidet die Frage in diesem Fall dahin, dass dem Kläger wegen der beanstandeten

¹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

¹⁹ BGH, Urteil vom 16. Dezember 2025 – [VI ZR 142/24](#) – juris.

²⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 4.

Äußerungen kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG zustehe.²¹

Hierbei stellt der Senat klar, dass die angegriffenen Äußerungen zwar in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers eingriffen.²² Über die Frage, ob der Eingriff rechtswidrig sei, sei nach etablierter Rechtsprechung anhand einer Abwägung des Rechts des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiege.²³ Zu den nach ständiger Rechtsprechung zu berücksichtigenden Gesichtspunkten gehöre als Ausgangspunkt, dass die Mitteilung wahrer Tatsachen mit Sozialbezug grundsätzlich hinzunehmen sei.²⁴ Allerdings könne auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten drohe, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit stehe.²⁵

Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz komme dem Gegenstand der Berichterstattung entscheidende Bedeutung zu. Gehe es um die Berichterstattung über eine Straftat, sei zu berücksichtigen, dass eine solche Tat zum Zeitgeschehen gehöre, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien sei. Dies schließe eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des verurteilten Täters dann ein, wenn die damit verbundene Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens oder zu seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit

²¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

²² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10.

²³ BGH, a.a.O. – juris, Rn.11.

²⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

²⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

stehe. Eine Berichterstattung über Missstände und zweifelhafte Vorkommnisse auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens berühre die Belange der Öffentlichkeit schon aus sich heraus in besonderer Weise.²⁶

Mit zeitlicher Distanz zur Straftat gewinne aber das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung.²⁷ Allerdings führe selbst die Verbüßung einer Strafe nicht dazu, dass ein Täter den uneingeschränkten Anspruch erwerbe, mit der Tat „allein gelassen zu werden“. Maßgeblich sei vielmehr stets, in welchem Ausmaß das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Resozialisierungsinteresses des Straftäters von der Berichterstattung unter den konkreten Umständen beeinträchtigt werde.²⁸ Eine aktiv in die Öffentlichkeit tretende und dort kontinuierlich präsente Person könne nicht in derselben Weise verlangen, dass ihr Verhalten nicht mehr Gegenstand öffentlicher Erörterung werde, wie eine Privatperson, deren zwischenzeitliches Verhalten von einem „Vergessenwerdenwollen“ getragen gewesen sei.²⁹

Nach diesen Grundsätzen überwiege in dieser Sache das Schutzinteresse des Klägers nicht die schutzwürdigen Interessen der Beklagten.³⁰ Innerhalb seiner Abwägung hält der Senat insbesondere fest, zwar seien sowohl der Ablauf der Bewährungsfrist als auch die Tilgung der Verurteilung im Bundeszentralregister und das damit verbundene Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG bedeutsame Abwägungsfaktoren. Eine strenge Zäsurwirkung für die äußerungsrechtliche Rechtmäßigkeitsprüfung sei jedoch selbst dem Ablauf der Tilgungsfrist nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht zu eigen, es komme vielmehr stets auf die Umstände des Einzelfalles an.³¹

²⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

²⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

²⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 16.

²⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

³⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

³¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 26.

2. Berichterstattung über die heimliche Hochzeit einer prominenten Person

Ein identifizierender Presseartikel über die heimliche Hochzeit eines international bekannten Models mit ihrem nicht prominenten Partner – dem Kläger – ist Gegenstand des Urteils vom 22. Juli 2025.³² In der Öffentlichkeit war das Paar bisher zusammen nicht aufgetreten.³³ Der VI. Zivilsenat klärt hier, dass der Kläger von der Beklagten nach § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK Unterlassung verlangen könne.³⁴ Die angegriffene Berichterstattung beeinträchtigt den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in dessen Ausprägung als Recht auf Achtung der Privatsphäre.³⁵

Bei der Eingehung der Ehe und den damit verbundenen Feierlichkeiten handele es sich um familiäre Angelegenheiten, die als „privat“ einzustufen seien.³⁶ Der Kläger sei auch in persönlicher Hinsicht unmittelbar in seinem Persönlichkeitsrecht betroffen. Zwar ziele die angegriffene Berichterstattung auf seine Ehefrau, die im Mittelpunkt der Berichterstattung stehe; doch sei als deren neuer Ehegatte auch der Kläger Gegenstand des Artikels. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sei der Kläger durch die Nennung seines vollen Vornamens und die Initiale seines Nachnamens, seines Alters, Berufs, Arbeitgebers, Wohnortes sowie von Zahl und Alter seiner Kinder ohne Weiteres auch über seinen engsten Familien- und Freundeskreis hinaus zu identifizieren.³⁷

Die Beeinträchtigung der Privatsphäre des Klägers, die demnach durch die angegriffene Berichterstattung bewirkt worden sei, erweise sich als rechtswidrig. Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre des Klägers und den Rechten der Presse gebühre den

³² BGH, Urteil vom 22. Juli 2025 – [VI ZR 217/23](#) – juris.

³³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.

³⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

³⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10.

³⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14 f.

³⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

schützenswerten Interessen des Klägers der Vorrang.³⁸ Von Bedeutung sei in diesem Zusammenhang, ob im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit der Informationsanspruch des Publikums erfüllt und so zur Bildung einer öffentlichen Meinung beigetragen werde oder ob lediglich die Neugier der Leser nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigt werde. Eine in der Öffentlichkeit unbekannte Privatperson könne einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen, nicht aber eine Person des öffentlichen Lebens. Außerdem müsse grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Berichterstattung über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten könne, die zum Beispiel Politiker bei Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte betreffe, und der Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person, die keine solchen Aufgaben habe.³⁹

Die nach diesen Grundsätzen vorzunehmende Abwägung führe zu einem Überwiegen der berechtigten Interessen des Klägers. Zwar wiege die mit der angegriffenen Berichterstattung einhergehende Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers angesichts dessen, dass jedenfalls teilweise nur seine äußere Privatsphäre betroffen sei, sowie vor dem Hintergrund nicht besonders schwer, dass keine dem Kläger abträglichen Informationen ausgebreitet würden. Auch werde der Kläger nicht mit vollem Nachnamen genannt und sei deshalb nicht für jeden Leser des Artikels ohne Weiteres zu identifizieren, wengleich die Identifizierbarkeit in seinem örtlichen und beruflichen Umfeld vom Kläger als belastend empfunden werden könne. Insgesamt überwögen aber die berechtigten Interessen des Klägers das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung unter namentlicher Nennung des Klägers.⁴⁰ Der Kläger sei bislang nicht zusammen mit seiner Ehefrau in der Öffentlichkeit aufgetreten und auch sonst jenseits seines regionalen beruflichen Umfeldes als Oberarzt an

³⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

³⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁴⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

einer Uniklinik nicht öffentlich bekannt.⁴¹ Unter den konkreten Umständen des Streitfalls folge ein die Interessen des Klägers im Rahmen der Abwägung zurücktreten lassendes berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch nicht daraus, dass sich ein solches von seiner Ehefrau ableiten ließe.⁴²

3. Demonstrationsaufruf mit namentlicher Nennung eines Bundestagsabgeordneten

Die Entscheidung vom 29. Juli 2025⁴³ behandelt die Frage, ob ein Bundestagsabgeordneter durch die Nennung seines Namens in einem Demonstrationsaufruf in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Nach der Auffassung des VI. Zivilsenats fehlte es in dieser Sache bereits an der für die Zuerkennung einer Geldentschädigung erforderlichen Verletzung ideeller Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dem angegriffenen Beitrag sei die Aussage, der Kläger paktiere mit Kräften des äußersten rechten Spektrums, auf die der Kläger seinen Anspruch gestützt hatte, nicht eindeutig zu entnehmen.⁴⁴

Zeige sich – wie in dieser Sache –, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnehme oder verstünden erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, sei bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen. Dabei sei nach Art des geltend gemachten Anspruchs zu differenzieren.⁴⁵ Einer auf Unterlassung einer Äußerung gerichteten Klage sei grundsätzlich bereits dann stattzugeben, wenn die Äußerung einen mehrdeutigen Aussagegehalt aufweise und in einer der nicht fernliegenden Deutungsvarianten das allgemeine Persönlichkeitsrecht des von ihr Betroffenen verletze. Demgegenüber sei bei der Prüfung zivilrechtlicher Sanktionen – wozu auch der hier geltend gemachte Anspruch auf Geldentschädigung gehöre – der

⁴¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁴² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁴³ BGH, Urteil vom 29. Juli 2025 – [VI ZR 426/24](#) – juris.

⁴⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁴⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

rechtlichen Beurteilung diejenige Deutungsvariante zu Grunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger sei und den Betroffenen weniger beeinträchtige. Ließen die Formulierung oder die Umstände der Äußerung eine nicht das Persönlichkeitsrecht verletzende Deutung zu, so verstoße die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Der angegriffene Beitrag der Beklagten weise einen mehrdeutigen Aussagegehalt in diesem Sinne auf.⁴⁶

Ergänzend führt der VI. Zivilsenat aus, dass eine etwaige Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers jedenfalls nicht rechtswidrig wäre. Die zur Feststellung der Rechtswidrigkeit gebotene Abwägung zwischen dem durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Interesse des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit und dem von ihr verfolgten Informationsinteresse der Öffentlichkeit falle zugunsten der Beklagten aus. Die Mitteilung mit dem eben dargestellten Aussagegehalt habe wahre Tatsachenbehauptungen zum Gegenstand, die der Kläger in der Abwägung aller Umstände des Falles hinzunehmen habe.⁴⁷

III. Weitere Entscheidungen zum öffentlichen Recht

A. Verfassungsrecht, insb. Grundrechte

1. Vorher-Nachher-Werbung bei operativen Eingriffen (§ 11 Abs. 1 HWG; Art. 12 Abs. 1 GG)

Gegenstand der Entscheidung des I. Zivilsenats vom 31. Juli 2025⁴⁸ ist die Zulässigkeit von Werbung mit Vorher-Nachher-Bildern für Schönheitsoperationen mittels Hyaluron.

⁴⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁴⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

⁴⁸ BGH, Urteil vom 31. Juli 2025 – [I ZR 170/24](#) – juris.

Die Einbringung von Hyaluron mittels einer Kanüle zur Veränderung von Form oder Gestalt des menschlichen Körpers – hier: zur Korrektur von Nase oder Kinn – stellt einen operativen plastisch-chirurgischen Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c HWG dar. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG darf folglich für dessen Wirkung nicht durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff geworben werden.⁴⁹

Die gegen die Anwendung von § 11 HWG geltend gemachte Grundrechtsverletzung betrachtet der Senat als unbegründet. Das Werbeverbot des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG betreffe die Beklagte zwar in ihrer Berufsausübung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG. Es diene mit dem Gesundheitsschutz aber einem gewichtigen Gemeinwohlzweck und sei – ebenso wie das ausgesprochene Verbot – zu dessen Wahrung auch geeignet, erforderlich und der Beklagten zumutbar.⁵⁰ Die im Werbeverbot des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HWG liegende Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, die auch die kommerzielle Meinungsäußerung und Wirtschaftswerbung umfasse, sei angesichts des betroffenen Schutzguts der Gesundheit als wichtigem Gemeinwohlbelang ebenfalls verhältnismäßig. Der Beklagten sei nicht jegliche Werbung für die von ihr durchgeführten Behandlungen, sondern lediglich die werbliche Verwendung von Vorher-Nachher-Abbildungen verboten.⁵¹

2. Werbung mit Werbegaben für Heilmittel (§ 7 Abs. 1 HWG; Art. 12 Abs. 1 GG)

In seinem Urteil vom 17. Juli 2025⁵² beschäftigt sich der I. Zivilsenat mit der Zulässigkeit von Werbegaben für Heilmittel und dem hierfür geltenden grundrechtlichen Maßstab.

⁴⁹ BGH, a.a.O. – juris, Leitsatz.

⁵⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

⁵¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 32.

⁵² BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 43/24](#) – juris.

Die Beklagte warb auf ihrer Internetseite mit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten bei jedem Einkauf und der Umwandlung von PAYBACK-Punkten in Sachprämien, Gutscheine, Spenden oder Miles & More-Prämienmeilen.⁵³ Die Klägerin hatte hier geltend gemacht, die Werbung mit PAYBACK-Punkten für den Kauf von Hörgeräten verstoße gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben.⁵⁴ Der I. Zivilsenat klärt in diesem Zusammenhang, dass das Verbot der streitgegenständlichen Werbemaßnahme für den Verkauf von Hörgeräteprodukten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 Alt. 2 HWG keinen unzulässigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG darstellt.⁵⁵ Da es sich um nicht vollständig durch Unionsrecht determiniertes nationales Recht handele, habe die Überprüfung am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu erfolgen.⁵⁶ Der mit der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG einhergehende Grundrechtseingriff sei durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls, namentlich den Gesundheitsschutz, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Im Übrigen bleibe es der Beklagten unbenommen, für ihr Sortiment außerhalb des Heilmittelbereichs mit der Gutschrift von PAYBACK-Punkten zu werben. Dementsprechend sei der Unterlassungsantrag auf Werbung für Hörgeräte beschränkt.⁵⁷ Im Ergebnis verurteilte der I. Zivilsenat die Beklagte daher, die Gewährung von PAYBACK-Punkten im Gesamtwert von mehr als 1 € zu unterlassen.

3. Nennung des betroffenen Unternehmens in einer Pressemitteilung der Bundesnetzagentur (§ 74 EnWG a.F.; Art. 12 Abs. 1 GG)

Der Kartellsenat klärt in seinem Beschluss vom 17. Juni 2025⁵⁸, dass die Befugnis der Bundesnetzagentur zur Veröffentlichung ihrer Entscheidungen auch die namentliche Nennung des betroffenen Unternehmens (hier:

⁵³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 2.

⁵⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 3.

⁵⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 48.

⁵⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.

⁵⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 50.

⁵⁸ BGH, Beschluss vom 17. Juni 2025 – [EnVR 10/24](#) – juris.

Bekanntgabe einer Untersagungsverfügung durch Pressemitteilung) umfasst.⁵⁹

Der Senat hebt hervor, im Ausgangspunkt setze der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Anspruch auf Unterlassung einer Äußerung voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt sei und die konkrete Gefahr der Wiederholung drohe. Für rechtmäßiges, staatliches Informationshandeln gelte zunächst das Erfordernis einer gesetzlichen oder verfassungsunmittelbaren Grundlage. Wo die Grenzen der zulässigen Äußerung zu ziehen seien, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab.⁶⁰

Gemessen daran sei die Veröffentlichung der Pressemitteilung durch die Bundesnetzagentur nicht zu beanstanden. Dabei könne zugrunde gelegt werden, dass in der Veröffentlichung der Pressemitteilung ein mittelbar-faktischer Grundrechtseingriff in den Schutzbereich der Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG liege, der als funktionales Äquivalent einem unmittelbaren Grundrechtseingriff gleichstehe und auf den sich die Betroffene nach Art. 19 Abs. 3 GG berufen könne. Das Informationshandeln sei aber jedenfalls rechtmäßig, weil mit § 74 Satz 2 EnWG in der bis 28. Dezember 2023 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) eine Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung vorgelegen habe und die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt gewesen seien.⁶¹

§ 74 Satz 2 EnWG aF sei taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Veröffentlichung der fraglichen Pressemitteilung.⁶² Die Regelung in § 74 Satz 2 aF sei bei der gebotenen Auslegung dahin zu verstehen, dass sie zum Erlass einer Pressemitteilung bereits vor Bestandskraft der regulierungsbehördlichen Entscheidung ermächtige. Das Beschwerdegericht

⁵⁹ BGH, a.a.O. – juris, Leitsatz.

⁶⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁶¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁶² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

habe zutreffend angenommen, dass die Regelung sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ der Veröffentlichung in das behördliche Ermessen gestellt habe.⁶³ Die aus § 74 Satz 2 EnWG aF folgende Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung von Entscheidungen in Pressemitteilungen umfasse auch die (grundsätzliche) Befugnis zur namentlichen Nennung des betroffenen Unternehmens. Die Frage, ob im Einzelfall eine Anonymisierung zu erfolgen habe, liege im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde.⁶⁴ Das Beschwerdegericht habe schließlich zutreffend angenommen, dass die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Veröffentlichung und den Inhalt der Pressemitteilung nach § 74 Satz 2 aF EnWG gerechtfertigt gewesen sei. Sie erweise sich sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Veröffentlichung erfolge, als auch bezüglich der konkreten Ausgestaltung als ermessensfehlerfrei.⁶⁵

4. Anwaltliche Kanzleipflicht (§ 27 Abs. 1 BRAO; Art. 12 Abs. 1 GG)

Im Urteil vom 01. Dezember 2025⁶⁶ klärt der Senat für Anwaltssachen, die Erfüllung der Kanzleipflicht gemäß § 27 Abs. 1 BRAO setze nach wie vor die Vorhaltung bestimmter, dem Rechtsanwalt dauerhaft zur Verfügung stehender Räumlichkeiten voraus, in denen er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgehe und zu angemessenen Zeiten dem rechtsuchenden Publikum für anwaltliche Dienste zur Verfügung stehe. Der darin liegende Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte freie Berufsausübung sei auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und digitalen Entwicklung weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.⁶⁷

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dürfe nicht außer Acht bleiben, dass die gesetzliche Regelung der Kanzleipflicht zwar nur die Berufsausübung beschränke, sich aber die Anwendung der Regelung in Verbindung

⁶³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁶⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁶⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 28.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 01. Dezember 2025 – [AnwZ \(Brg\) 50/24](#) – juris.

⁶⁷ BGH, a.a.O. – juris, Leitsatz.

mit der gesetzlich vorgesehenen Sanktion als Eingriff in die Berufswahl auswirken könne und insoweit strengeren verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen müsse.⁶⁸ Nach diesen Maßstäben bestehen nach Auffassung des Senats für die gesetzgeberische Entscheidung, mittels der Kanzleipflicht des § 27 Abs. 1 BRAO in die freie Berufsausübung von Rechtsanwälten einzugreifen, weiterhin verfassungsrechtlich hinreichende Rechtfertigungsgründe.⁶⁹

5. Das Recht zur Namensbestimmung (§ 1617 Abs. 1 BGB; Art. 6 Abs. 2 GG)

Der XII. Zivilsenat befasst in seinem Beschluss vom 01. Oktober 2025⁷⁰ mit der Rechtsfrage, ob Eltern ihrem Kind nach § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB den Familiennamen des Vaters als Geburtsnamen geben dürfen, obwohl dessen Namensführung ungeklärt ist, während der Name der Mutter nachgewiesen ist. Der Senat betont, dass die Namensbestimmung vom Gesetz in §§ 1617 ff. BGB bewusst den Eltern überantwortet und nicht mit einer Kindeswohlprüfung verbunden ist. Das Recht zur Namensbestimmung sei Teil des von Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Elternrechts.⁷¹ Daher könne sich die Bestimmung des Geburtsnamens auch auf den nicht nachgewiesenen Namen eines Elternteils richten, wobei der gewählte Name dann im Geburtenregister als Geburtsname des Kindes mit dem Zusatz „Namensführung nicht nachgewiesen“ einzutragen sei.

6. Widerspruch gegen die Vollziehung einer notariellen Urkunde (§ 53 BeurkG; effektiver Rechtsschutz)

In seinem Beschluss vom 05. Juni 2025⁷² behandelt der V. Zivilsenat die Rechtsfrage, wie lange der Notar nach Erlass eines Vorbescheids mit der

⁶⁸ BGH, a.a.O. – juris. Rn. 41.

⁶⁹ BGH, a.a.O. – juris. Rn. 42.

⁷⁰ BGH, Beschluss vom 01. Oktober 2025 – [XII ZB 503/23](#) – juris.

⁷¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 18.

⁷² BGH, Beschluss vom 05. Juni 2025 – [V ZB 37/24](#) – juris.

Vollziehung warten muss und welche Bedeutung hierbei der Einlegung von Rechtsmitteln durch den widersprechenden Urkundsbeteiligten zukommt.

Der Notar sei wegen seiner Unparteilichkeit verpflichtet, durch die Ausgestaltung des Verfahrens dafür zu sorgen, dass seine Vorgehensweise nicht zu einer faktischen Vorwegnahme der gerichtlichen Entscheidung über die zwischen den Beteiligten streitige Wirksamkeit einer Erklärung führe. Deshalb müsse der Notar den beabsichtigten Vollzug einer Urkunde i.S.d. § 53 BeurkG regelmäßig in einem Vorbescheid ankündigen, wenn einer der Urkundsbeteiligten dem Vollzug widerspreche, so dass der Betroffene zur Wahrung seiner Rechte um Rechtsschutz nachsuchen könne.⁷³

Der Senat stellt hierbei klar, dass die Interessen des widersprechenden Urkundsbeteiligten an einem effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG im Widerstreit zu dem Interesse des anderen Urkundsbeteiligten an der Vollziehung der Urkunde stünden, zu der der Notar nach § 53 BeurKG grundsätzlich verpflichtet sei. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Notar mit der Vollziehung zuwarten müsste, bis der Instanzenzug ausgeschöpft sei. Ein angemessener Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen der Urkundsbeteiligten lasse sich wie folgt erreichen:⁷⁴

Nach Zustellung des Vorbescheids habe der Notar zunächst eine als ausreichend anzusehende Frist von zwei Wochen abzuwarten, ob der dem Vollzug widersprechende Urkundsbeteiligte um vorläufigen Rechtsschutz gegen die Vollziehung nachsuche. Danach werde die Urkunde – Vollzugsreife vorausgesetzt – zu vollziehen sein. Auf die Vollziehung sei in dem Vorbescheid zweckmäßigerweise hinzuweisen, auch wenn ein fehlender Hinweis den Vorbescheid nicht rechtswidrig mache. Weise der widersprechende Urkundsbeteiligte dem Notar innerhalb von zwei Wochen

⁷³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 19.

⁷⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 20.

nach Zustellung des Vorbescheids nach, vorläufigen Rechtsschutz beantragt zu haben, müsse der Notar abwarten, bis die gerichtliche Entscheidung vorliege.⁷⁵

Als Maßnahme des vorläufigen Rechtsschutzes komme in erster Linie ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei dem Prozessgericht mit dem Ziel in Betracht, dem anderen Urkundsbeteiligten aufzugeben, den Notar anzuweisen, die Urkunde (vorläufig) nicht zu vollziehen. Werde dem Notar von dem der Vollziehung widersprechenden Urkundsbeteiligten eine entsprechende einstweilige Verfügung vorgelegt, liege ein gemeinsames Verlangen i.S.d. § 53 BeurkG vor, das der Notar beachten müsse.⁷⁶ Auch könne im Rahmen einer Notarbeschwerde gemäß § 15 Abs. 2 BNotO beantragt werden, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNotO i.V.m. § 64 Abs. 3 FamFG die Vollziehung auszusetzen.⁷⁷

Die Einlegung einer Notarbeschwerde ohne Antrag, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, stehe der Vollziehung der Urkunde jedenfalls nicht entgegen. Der Notar müsse die Entscheidung des Gerichts nicht abwarten, da der Notarbeschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme. Unerheblich sei, dass das Beschwerdegericht eine einstweilige Anordnung nach § 64 Abs. 3 FamFG auch von Amts wegen erlassen könne. Dazu verpflichtet sei das Gericht nämlich nicht.⁷⁸

Lehnten die Gerichte den von dem widersprechenden Urkundsbeteiligten beantragten vorläufigen Rechtsschutz ab, sei der Notar berechtigt, die Urkunde zu vollziehen. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, wenn er nicht abwarte, bis über mögliche Rechtsmittel gegen die Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden worden sei.⁷⁹

⁷⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 21.

⁷⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 22.

⁷⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 23.

⁷⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 24.

⁷⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 25.

B. Verwaltungsrecht

1. Zuschlagshöhe im Zulassungsbescheid einer KWK-Bestandsanlage (§ 13 Abs. 3 KWKG a.F.; § 35 VwVfG)

Der XIII. Zivilsenat entscheidet in seinem Urteil vom 15. Juli 2025⁸⁰ über die Auslegung eines Zulassungsbescheids für eine hocheffiziente bestehende Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage und klärt dabei insbesondere, ob der Zuschlagsbescheid die Förderungshöhe verbindlich festsetzt.

Der Senat stellt in seiner Entscheidung zunächst klar, dass der Gesetzgeber – verfassungsrechtlich unbedenklich – die in § 13 Abs. 3 Satz 1 KWKG 2016 festgelegte Zuschlagshöhe zum 01. Januar 2019 abgesenkt habe.⁸¹ Die Absenkung des Zuschlags nach § 13 Abs. 3 KWKG für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 verstoße nicht gegen die an unecht rückwirkende Gesetze von Verfassungs wegen zu stellenden Anforderungen.⁸²

Der Zulassungsbescheid sei dahin auszulegen, dass er die Höhe des der Klägerin zustehenden KWK-Zuschlags nur informatorisch nennt, nicht aber regelnd festlegt.⁸³ Hierzu führt der Senat aus, der Zulassungsbescheid stelle einen Verwaltungsakt im Sinn des § 35 Satz 1 VwVfG dar.⁸⁴ Der vom Bundesamt gewollte Regelungsinhalt und -umfang des Zulassungsbescheids sei – wie generell bei Verwaltungsakten – durch Auslegung zu ermitteln, wobei die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB entsprechende Anwendung fänden. Da bei der Auslegung von Verwaltungsakten auch berücksichtigt werden könne, inwieweit die Behörde befugt gewesen sei, eine Entscheidung zu treffen, sei im Streitfall zudem von Bedeutung, welche Regelungsbefugnisse das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016

⁸⁰ BGH, Urteil vom 15. Juli 2025 – [XIII ZR 2/23](#) – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

⁸¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

⁸² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 12.

⁸³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 13.

⁸⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

dem Bundesamt in Bezug auf Bestandsanlagen einräume.⁸⁵ In Anwendung dieser Grundsätze sei das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler zu dem vom Senat geteilten Auslegungsergebnis gelangt, dass der Zulassungsbescheid allein die Zulassung der KWK-Anlage der Klägerin nach §§ 10, 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 6 KWKG 2016, nicht jedoch die Höhe des von der Klägerin für den in den Jahren 2016 bis 2019 eingespeisten Strom zu beanspruchenden Zuschlags nach § 13 Abs. 3 KWKG regele.⁸⁶

2. Duldungspflicht bei Überfahrtbaulast (§ 85 LBO NRW)

Nach der Entscheidung vom 27. Juni 2025⁸⁷ des V. Zivilsenats ist der Eigentümer eines mit einer Überfahrtbaulast belasteten Grundstücks nicht aufgrund der Baulast nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zivilrechtlich verpflichtet, das Begehen bzw. Befahren seines Grundstücks zu dulden.⁸⁸ Hierbei hebt der Senat hervor, die Baulast stelle nach ständiger Rechtsprechung nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Verhältnis zu der Baubehörde dar, um bestimmte baurechtliche Anforderungen abzusichern.⁸⁹ Als öffentlich-rechtliche Baubeschränkung (vgl. § 85 LBO NRW) gewähre sie demgegenüber privatrechtlich weder dem dadurch Begünstigten einen Nutzungsanspruch noch verpflichte sie den Eigentümer, die Nutzung zu dulden. Eine Überfahrtbaulast begründe daher auch kein zivilrechtliches Wegerecht.⁹⁰

⁸⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 14.

⁸⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 15.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 – [V ZR 150/24](#) – juris.

⁸⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 10.

⁸⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 11 mit Verweis auf BGH, Urteile vom 07. Oktober 1994 – V ZR 4/94 – juris, vom 19. April 1985 – V ZR 152/83 – juris; vom 08. Juli 1983 – V ZR 204/82 – juris.

⁹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 11 mit Verweis auf BGH, Urteile vom 24. Januar 2025 – [V ZR 51/24](#) – juris, Rn. 11; vom 19. November 2021 – [V ZR 262/20](#) – juris, Rn. 15.

3. Wuchshöhe für Pflanzungen im Bereich der Grundstücksgrenze (§ 16 NRG BW)

In seinem Urteil vom 27. Juni 2025⁹¹ erstreckt der V. Zivilsenat seine Rechtsprechung zur Bestimmung der zulässigen Wuchshöhe für Hecken auf einem höher liegenden Nachbargrundstück nunmehr auch auf Bäume, Sträucher und Gehölze.

Nach § 16 Abs. 1 NRG BW sind bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und anderen Gehölzen bestimmte Grenzabstände einzuhalten. So dürfen näher bezeichnete Gehölze bei einem Grenzabstand von bis zu zwei Metern die Höhe von 1,80 Metern nicht überschreiten, andere Gehölze dürfen bei einem Abstand von bis zu drei Metern nicht höher sein als von vier Meter. Daraus folge – so der Senat –, dass der Nachbar einen (nach § 26 Abs. 3 NRG BW nicht der Verjährung unterworfenen) Anspruch auf Kürzung derjenigen Gehölze hat, welche die – sich aus ihrem Abstand zur Grundstücksgrenze ergebende – zulässige Höhe überschreiten.⁹²

Für Hecken hatte der Senat bereits den Grundsatz aufgestellt, dass bei einer Anpflanzung auf einem Grundstück, das höher liege als das Nachbargrundstück, die nach den Landesnachbargesetzen zulässige Wuchshöhe von der Stelle aus zu messen sei, an der die Anpflanzungen aus dem Boden austreten. Wie der Senat jetzt klarstellt, gilt dieser Grundsatz auch für Bäume, Sträucher und andere Gehölze. Auch insoweit sei, wenn im zeitlichen Zusammenhang mit der Anpflanzung eine (künstliche) Erhöhung des Grundstücksniveaus im Bereich der Grundstücksgrenze erfolgt sei, davon abweichend das ursprüngliche Geländeniveau maßgeblich.⁹³

⁹¹ BGH, Urteil vom 27. Juni 2025 – [V ZR 180/24](#) – juris unter Bezug auf das Urteil vom 28. März 2025 – [V ZR 185/23](#) – juris.

⁹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 5.

⁹³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 9.

4. Kündigung eines Pachtverhältnisses über fiktive Dauerkleingärten (§ 9 BKleingG)

Im Urteil vom 17. Juli 2025⁹⁴ entscheidet der III. Zivilsenat, dass ein Pachtverhältnis über einen sog. fiktiven Dauerkleingarten nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BKleingG gekündigt werden kann. Pachtverträge über fiktive Dauerkleingärten seien gemäß § 16 Abs. 2 BKleingG wie Verträge über Dauerkleingärten i.S.v. § 1 Abs. 3 BKleingG zu behandeln.⁹⁵

III. Entscheidungen zum Unionsrecht (einschließlich unionsrechtliche Grundfreiheiten, EU-Grundrechtecharta)

1. Arzneimittelrechtliche Preisbindung für Versandapotheken im EU-Ausland (Art. 34 AEUV)

In seinem Urteil „Arzneimittel-Check“ vom 17. Juli 2025⁹⁶ entscheidet der I. Zivilsenat nochmals über die Rechtmäßigkeit der in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG in der bis zum 14. Dezember 2020 geltenden Fassung (im Folgenden: a.F.) vorgesehenen Erstreckung der arzneimittelrechtlichen Preisbindung auf Versandapotheken, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Der I. Zivilsenat bekräftigt, dass die deutsche Regelung zur arzneimittelrechtlichen Preisbindung in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG a.F. nach der Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Deutsche Parkinson Vereinigung“ eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung i.S.d. Art. 34 AEUV darstellt; die Preisbindung wirke sich auf die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch in anderen Mitgliedstaaten ansässige Apotheken stärker aus als auf die Abgabe solcher Arzneimittel durch im Inland ansässige Apotheken.⁹⁷ Eingriffe in den freien

⁹⁴ BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [III ZR 92/24](#) – juris; an dieser Entscheidung war unsere Sozietät beteiligt.

⁹⁵ BGH, a.a.O. – juris. Rn. 17.

⁹⁶ BGH, Urteil vom 17. Juli 2025 – [I ZR 74/24](#) – juris.

⁹⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 29 unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016 – [C-148/15](#) – juris.

Warenverkehr könnten zwar nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt sein.⁹⁸ Als Ausnahme zum Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Union sei Art. 36 AEUV allerdings eng auszulegen⁹⁹.

Den strengen Vorgaben des EuGH an die Darlegung und den Nachweis eines Rechtfertigungsgrunds i.S.v. Art. 36 AEUV sei, wie bisher, auch im Streitfall nicht genügt.¹⁰⁰ Könne demnach der Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit nicht nach Art. 36 AEUV gerechtfertigt werden, verstoße die Erstreckung der Arzneimittelpreisbindung in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG a.F. auf ausländische Versandapotheken gegen das Primärrecht der Europäischen Union. Die nationale Vorschrift sei zwar deshalb nicht nichtig. Die nationalen Gerichte seien aber infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts als Ausfluss der in Art. 4 Abs. 3 EUV statuierten Loyalitätspflicht gehalten, für die volle Wirksamkeit des Unionsrechts Sorge zu tragen, indem sie mit der Freiheit des Warenverkehrs unvereinbare Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lassen. Für den Streitfall bedeute dies, dass die Preisbindungsvorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG a.F. im Verhältnis zu der in den Niederlanden ansässigen Beklagten nicht angewendet werden dürfe. Die im Streit stehenden Rabattaktionen der Beklagten könnten somit jedenfalls zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung und Durchführung im Jahr 2012 nicht als wettbewerbswidrig gewertet werden. Ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte bestehe daher nicht.¹⁰¹

2. Datenübermittlung an SCHUFA (Art. 6 DSGVO; Art. 7 und Art. 8 GRCh)

Der VI. Zivilsenat beschäftigt sich in seinem Urteil vom 14. Oktober 2025¹⁰² mit der Frage, ob ein Mobilfunkanbieter die sog. Positivdaten seiner Kunden – also Stammdaten wie Name, Geburtsdatum, IBAN sowie die Information,

⁹⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 30.

⁹⁹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 31.

¹⁰⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 60.

¹⁰¹ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 62.

¹⁰² BGH, Urteil vom 14. Oktober 2025 – [VI ZR 431/24](#) – juris.

dass ein Vertrag begründet oder beendet wurde – an die SCHUFA übermitteln darf.

Der VI. Zivilsenat entscheidet die Frage dahin, dass die Übermittlung der zum Identitätsabgleich erforderlichen Stammdaten der Verbraucher sowie der Information, dass ein Vertragsverhältnis mit diesen begründet oder beendet worden sei, von der Beklagten an die SCHUFA gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO durch das Interesse an einer hinreichenden Betrugsprävention rechtfertigen lasse.¹⁰³

Bei dem von der Beklagten den Verbrauchern in den Datenschutzhinweisen mitgeteilten Interesse an Betrugsprävention handele es sich um ein berechtigtes, insbesondere rechtmäßiges, wirtschaftliches Interesse der Beklagten. Das Interesse an der Verhinderung von Betrug sei in Erwägungsgrund Nr. 47 der DSGVO ausdrücklich als berechtigtes Interesse angeführt.¹⁰⁴ Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen könne die Übermittlung der hier betroffenen Positivdaten zur Verhinderung von Betrug als unbedingt erforderlich angesehen werden.¹⁰⁵

Zwar sei zu prüfen, ob das berechnigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden könne, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen eingreifen. Dabei ist nach Auffassung des Senats aber auf das von dem jeweiligen Verantwortlichen gewählte (legale) Leistungsangebot abzustellen. Dem Verantwortlichen dürfe dagegen nicht unter Missachtung seiner unternehmerischen Freiheit (Art. 16 GRCh) einen Wechsel zum Angebot anderer Leistungen auferlegt werden.¹⁰⁶

¹⁰³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

¹⁰⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

¹⁰⁵ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

¹⁰⁶ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 41.

Der Senat schließt sich der in Rechtsprechung und Literatur überwiegend vertretenen Auffassung an, dass bei einer Übermittlung der fraglichen Positivdaten an die SCHUFA zum Zwecke der Betrugsprävention die Rechte und Interessen der betroffenen Verbraucher diejenigen der Beklagten nicht überwiegen.¹⁰⁷ Der Senat verkenne zwar nicht die grundsätzliche Bedeutung der durch Art. 7 und Art. 8 GRCh garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, die durch die Übermittlung der Positivdaten betroffen seien. Geschehe die Datenübermittlung allerdings zur Prävention von Betrugsstraftaten, wie sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei Postpaid-Mobilfunkverträgen der Beklagten ernsthaft zu befürchten seien, so überwiegen die genannten Rechte der betroffenen Person die zuvor genannten Interessen der Verantwortlichen nicht. Bei den hier in Rede stehenden Positivdaten – im Ergebnis also bei der Information, dass eine bestimmte Person einen Postpaid-Mobilfunkvertrag abgeschlossen oder beendet hat – handele es sich nicht um sensible Daten. Damit unterschieden sie sich wesentlich von Negativdaten (wie die Verarbeitung von Daten über die Erteilung einer Restschuldbefreiung), gegen deren Übermittlung an Auskunftseien sich der Kläger nicht wende. Bei dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages handele es sich um einen gewöhnlichen Geschäftsvorgang im Leben eines erwachsenen Verbrauchers. Die Information hierüber an einen begrenzten Empfängerkreis lasse keine Rückschlüsse auf persönliche Vorlieben zu und gebe keinen Einblick in das sonstige geschäftliche oder gar das private Verhalten des Verbrauchers; er werde dadurch nicht zum „gläsernen Verbraucher“.¹⁰⁸

3. Datenverantwortlichkeit bei Beendigung einer Auftragsverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO; Art. 7 und Art. 8 GRCh)

Überträgt ein Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Datenverarbeitung auf einen Auftragsverarbeiter, kann er sich dadurch nicht von seinen

¹⁰⁷ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 49.

¹⁰⁸ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 52.

datenschutzrechtlichen Pflichten befreien. Das hat der VI. Zivilsenat im Urteil vom 11. November 2025 geklärt.¹⁰⁹ Der Verantwortliche habe danach auch im Zusammenhang mit der Auftragsbeendigung den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter stelle einen Eingriff in die durch Art. 7 und 8 GRCh garantierten Rechte der betroffenen Personen auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar, der nur so lange gerechtfertigt sei, als die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung vorlägen. Wenn aber das Auftragsverhältnis nicht mehr bestehe, gebe es keine Rechtfertigung mehr dafür, dass sich die Daten noch beim Auftragsverarbeiter befänden. Es sei daher auch und gerade durch den Verantwortlichen sicherzustellen, dass – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Speicherpflichten – keinerlei personenbezogene Daten mehr beim Auftragsverarbeiter verblieben, die diesem vom Verantwortlichen zwecks Auftragserfüllung überlassen worden seien. Das Zugriffsrecht des Auftragsverarbeiters auf diese Daten entfalle mit dem Auftragsende, der Zugang zu ihnen müsse ihm daher ab diesem Zeitpunkt verwehrt sein.¹¹⁰

4. Datenschutz und Medienprivileg (Art. 85 Abs. 2 DSGVO)

In dem bereits genannten Urteil vom 29. Juli 2025¹¹¹ behandelt der VI. Zivilsenat die Bereichsausnahme des Medienprivilegs in Art. 85 Abs. 2 DSGVO. Der Senat stellt fest, das Berufungsgericht habe im Ergebnis zu Recht angenommen, dass sich der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens nicht aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ergebe.¹¹² Wegen des Anwendungsvorrangs der Datenschutz-Grundverordnung könne ein Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zwar nicht deshalb verneint werden, weil die Verarbeitung personenbezogener Daten als Ergebnis eines öffent-

¹⁰⁹ BGH, Urteil vom 11. November 2025 – [VI ZR 396/24](#) – juris.

¹¹⁰ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 17.

¹¹¹ BGH, Urteil vom 29. Juli 2025 – [VI ZR 426/24](#) – juris.

¹¹² BGH, a.a.O. – juris, Rn. 35.

lichen Kommunikationsprozesses in Rede stehe. Denn die materiellen Anforderungen an die Datenverarbeitung nach Art. 6 und Art. 7 DSGVO dürften außerhalb der von der Datenschutz-Grundverordnung selbst vorgesehenen Bereichsausnahmen und Öffnungsklauseln nicht durch nationales Recht ausgeschlossen werden bzw. unbeachtet bleiben. Entscheidend sei hier aber, ob der in Rede stehende Datenverarbeitungsvorgang dem in Art. 85 DSGVO geregelten Medienprivileg unterfalle. Sei dies der Fall, so müsse sich der Datenverarbeitungsvorgang nicht an Art. 6 und Art. 7 DSGVO messen lassen mit der Folge, dass ein auf die Verletzung dieser Bestimmungen gestützter Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO nicht in Betracht komme.¹¹³

In dieser Sache, so der Senat, falle die Verbreitung des den Namen des Klägers nennenden Beitrags auf dem Telegram-Kanal der Beklagten in den Geltungsbereich des Medienprivilegs (Art. 85 Abs. 2 DSGVO i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 4 MStV).¹¹⁴ Der Begriff „Unternehmen der Presse“ i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 4 MStV sei verfassungs- und unionskonform dahingehend auszulegen, dass er alle Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken erfasse. Hierunter könnten auch politische Parteien fallen, selbst wenn sie nicht über eine organisatorisch selbständige, für Publikationen zuständige Abteilung verfügten.¹¹⁵ Die Formulierung „zu journalistischen Zwecken“ i.S.v. § 23 Abs. 1 Satz 4 MStV sei weit und in Anlehnung an die unionsrechtliche Terminologie in Art. 85 DSGVO auszulegen.¹¹⁶

¹¹³ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 36.

¹¹⁴ BGH, a.a.O. – juris, Rn. 37.

¹¹⁵ BGH, a.a.O. – juris, 4. Leitsatz.

¹¹⁶ BGH, a.a.O. – juris, 5. Leitsatz.

IV. Entscheidungen zur Europäischen Menschenrechtskonvention
(im Berichtszeitraum keine Entscheidungen, s. aber III. Äußerungsrecht)

Karlsruhe, im Mai 2026

Dr. Peter Rädler

Dr. Christin Schultze